

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Empfangsbefätigungen siehe Quittungen.
 Erziehungs-Beiträge. Gesuche 1 K. — Quittungen darüber nach Skala II.
 Expensnoten von Handels- und Gewerbetreibenden siehe „Rechnungen“; von anderen Personen, z. B. Advokaten und Notaren, insofern sie die Empfangsbefätigung über den aufgerechneten Betrag enthalten, nach Skala II, sonst frei.
 Extrakte (Grundbuchs-, Landtafel-, Depositen-) aus den öffentlichen Büchern des Inlandes per Bogen 2 K, aus denen des Auslandes 1 K, u. zw. letztere nur bei einem amtlichen Gebrauche.
 Faktionen zur Bemessung von öffentlichen Abgaben stempelfrei.
 Feilbietungs-Gesuche, insofern die Ausfertigung eines Ediktes unvermeidlich ist, vom 1. Bg. 2 K.
 Frachtbriefe, per Stück 10 h.
 — über Sendungen (nicht durch die k. k. Post) bis auf fünf Meilen (gleich 38 Kilometer) vom Aufgabsorte, per Stück 2 h. Für Eisenbahnfrachtbriefe sind Blankette mit eingedruckten Stempelzeichen zu 2 h und 10 h obligatorisch eingeführt. — Seit 1. November 1894 wird auf den von Privatdruckereien hergestellten Frachtbriefblanketten das Stempelzeichen von 2 h bezw. 10 h und zwar für Oberösterreich bei der Stempel-signatur der k. k. Finanz-Landeskasse (Hauptzoll-amtsgebäude) in Linz aufgedruckt. Bei Stempel-übertretungen in Ansehung der Frachtbriefe ist die 50fache Stempelgebühr einzuheben. Nachsicht geschieht unzulässig.
 Frequentations-Zeugnisse 20 h.
 Frist-Gesuche zur Terminverlängerung im gerichtlichen Verfahren 1 K; bei einem Streitgegenstande von nicht mehr als 100 K 24 h. Gesuche, siehe „Eingaben“.
 Gewerbe-Anmeldungen und Gewerbe-Konzeptions-Gesuche siehe „Besugnis-Gesuche“.
 Großjährigkeits-Erklärungen Gesuch 1 K.
 Grundbuchs-Extrakte s. „Extrakte“.
 Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Partei-sachen oder als Beweismittel 1 K.
 Handels- und Gewerbebücher. a) Die Haupt- und Konto-Korrent-, ferner Saldo-Kontobücher, der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden für das doppelseitige Flächenmaß von je 5040 Du.-Ctm. 50 h; b) Journal (Tagebuch), Strazze (Ladenbuch), Kassabuch, Primanota, Fakturenbuch (Verkaufsbuch), Magazinbuch, Inventarbuch, Bilanzbuch für das doppelseitige Flächenmaß von 2640 Du.-Ctm. jedesmal 10 h, d. h. die Stempelgebühr von 50 h, beziehungsweise 10 h ist so oftmal zu nehmen, als sämtliche Blätter des Buches das Inhaltsflächenmaß von 5040 Du.-Ctm., beziehungsweise 2640 Du.-Ctm. in sich enthalten. Reste unter 5040, bzw. 2640 Du.-Ctm. werden ganz genommen.
 Die in losen Bogen bestehenden Geschäfts-Aufschreibungen unterliegen, wenn sie einem der sub a) gedachten Bücher entsprechen, insofern das Ausmaß des Bogens nicht 1750 Du.-Ctm. übersteigt, der Gebühr von 50 h, sonst der Gebühr von 1 K; wenn sie einem der sub b) gedachten

Bücher entsprechen, bei einem Bogen-Ausmaße bis 2640 Du.-Ctm. 10 h, bei einem Bogen-Ausmaße von über 2640 bis 5040 Du.-Ctm. 20 h, bei einem Bogen-Ausmaße von über 5040 Du.-Ctm. 30 h.

Alle nicht ausdrücklich als stempelpflichtig bezeichneten Bücher sind stempelfrei, so z. B. das Brief-Kopierbuch, das Wechsel-Kopierbuch, die Indices (Register), und insbesondere Bücher, welche bloß über die Manipulation und den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden; desgleichen sind stempelfrei die Einschreibbücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden u. zw. selbst dann, wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird; die Stempelfreiheit ist aber hier nur eine bedingte, d. h. sie gilt nur so lange, als von dem Schriftstücke kein gerichtlicher oder anderer amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Uebrigens kommt es nicht auf den Namen sondern auf den Inhalt des Buches od. der in losen Blättern bestehenden Geschäfts-Aufschreibung an.

Hausierpässe 2 K, auf das Gesuch hierum ebenfalls 2 K. Ebenso jede Verlängerung des Hausierpasses und jedes Ansuchen um Verlängerung desselben.

Heimatscheine à 1 K.

— für Diensthöten, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner u. 30 h. (Vergl. Zeugnisse.)

— Gesuch um Erteilung eines Heimatscheines (an die Gemeinde) frei.

Heimatscheine. Gesuche um Zuerkennung des Heimatsrechtes im Grunde des 10jährigen Aufenthaltes sind stempelfrei, desgleichen die nötigen Befehle, aber nur für diesen Zweck.

Heirats-Kontrakte, s. „Ehepakete“.

Hypothekar-Verschreibungen nach dem Werte der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek verpfändet wird, Skala II (s. „Rechtsbefestigungen“).

Kaufvertrag, bei beweglichen Sachen nach dem Werte Skala III, bei unbeweglichen Sachen für die Urkunde 1 K, für das Rechtsgeschäft die Immobilarkargebühr nach dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, über Bemessung bar zu entrichten.

Kautions-, Bestellungs- oder Widmungsurkunden nach dem versicherten Werte Skala II (siehe „Rechtsbefestigungen“).

— Militär-Heiratskautionen, wenn aus dem Vermögen der Braut geleistet, 1 K.

— wird die Militär-Heiratskaution von dritten Personen unentgeltlich geleistet, wie Schenkungen.

Klagen per Bogen 1 K; wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, per Bogen 24 h.

Kodizille, vom 1. Bogen 2 K (siehe „letztwillige Anordnungen“).

Konten, Noten, Ausweise, siehe Rechnungen.

Lebenszeugnisse 1 K, für Tagelöhner und dergleichen 30 h.

Legitimationen, amtliche, frei.

— von Privatpersonen angesetzt 1 K.

Legitimations-Karten als Reiseurkunden 2 K.
 Für Diensthöten, Gesellen, Lehrlingen, Tag-